

Entscheidung des Monats – Oktober 2024

AG Hamburg, Urteil 22.02.2024 Az. 242 Ds 120/23 3320

I. Leitsatz der Bearbeiterin:

Das Offenbaren eines Geheimnisses an einen berufsmäßigen Gehilfen stellt keinen Geheimnisverrat i. S. d § 203 StGB dar.

II. Sachverhalt

Das *Amtsgericht Hamburg* („AG“) hat einen angeklagten Rechtsanwalt vom Offenbaren eines fremden Geheimnisses gemäß § 203 StGB freigesprochen.

Das Verfahren stand im Zusammenhang mit einem vorherigen Verteidigungsmandat des Rechtsanwalts. In diesem war der Rechtsanwalt als Verteidiger eines Beschuldigten tätig, welchem vorgeworfen wurde, ein Sexualdelikt zu Lasten eines Kindes begangen zu haben. Er erhielt als Verteidiger Akteneinsicht. Die Akteneinsicht enthielt auch ein von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenes Gutachten.

Nach den Ausführungen des AG, bezweifelte der angeklagte Rechtsanwalt die Richtigkeit des Gutachtens und beauftragte nach Rücksprache mit seinem Mandanten einen Aussagepsychologen mit der Überprüfung des Erstgutachtens. Hierzu fertigte er eine Kopie der Einschätzung der Erstgutachterin und übersandte diese vollständig, insbesondere ohne Schwärzungen einzelner Angaben, wie etwa dem Namen des betroffenen Kindes, dessen Geburtsdatum oder Details zum vorgeblichen Tatgeschehen, an den beauftragten Aussagepsychologen. Der Rechtsanwalt beauftragte den Aussagepsychologen, eine kurze Stellungnahme abzugeben, ob in der vorläufigen sachverständigen Einschätzung methodische Fehler zu erkennen seien.

Die gefertigten Ausarbeitungen des von ihm beauftragten Aussagepsychologen übersandete der angeklagte Rechtsanwalt der Staatsanwaltschaft.

III. Entscheidungsgründe

Das AG sprach den angeklagten Rechtsanwalt aus rechtlichen Gründen frei. Das festgestellte Verhalten sei nicht strafbar gewesen.

Die Entscheidung begründete das AG damit, dass ein Sachverständiger, wie er in dem vorliegenden Fall von dem angeklagten Rechtsanwalt beauftragt wurde, als berufsmäßig tätiger Gehilfe anzusehen sei. Einem bei einem Berufsheimnisträger abhängig beschäftigt befugten Mitwisser stünden gemäß der gesetzgeberischen Intention auch solche Personen gleich, die im Rahmen einer (sonstigen) Hilfstätigkeit

an der beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts mitwirkten (vgl. § 43a Abs. 2 S. 6 BORA)

Es sei darüber hinaus geboten, den Begriff des berufsmäßigen Gehilfen im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 1 StGB mit dem Kreis derjenigen Personen gleichzusetzen, die schweigeberechtigte Hilfspersonen im Sinne des § 53a StPO seien. Dies lasse sich auch aus dem Schutzzweck der Norm herleiten.

Im Rahmen des § 53a StPO sei es nach den Ausführungen des AG gängige Rechtsprechung, dass sachverständige Zeugen von der Rechtsnorm erfasst seien.

IV. Verteidigungsrelevanz

Nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO sind u.a. Rechtsanwälte zur Verweigerung des Zeugnisses über die Tatsachen berechtigt, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist. Gleiches gilt für die in § 53a StPO genannten Personen.

Das Zusammenspiel von § 203 StGB und §§ 53, 53a StPO wies Regelungslücken auf. Ziel einer Reform des Gesetzgebers im Jahr 2017 war es, Berufsheimnisträgern eine wirtschaftlich sinnvolle und effiziente Berufsausübung zu ermöglichen. Mit der Ergänzung von § 203 StGB sollten strafrechtliche Risiken für Berufsheimnisträger aufgrund der Weitergabe ihnen anvertrauter, dem Schutz des § 203 StGB unterliegender Geheimnisse im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Dienste außerhalb der eigenen Sphäre stehender Geheimnisse gelöst werden.¹

Neben dem Fallbeispiel des Sachverständigen/sachverständigen Zeugen gibt es eine Reihe weiterer Berufsgruppen, denen bei der Aufarbeitung strafrechtlicher Fälle eine Gehilfenstellung zukommen kann. Neben den eigenen Angestellten in der Kanzlei sind dies häufig – so auch hier – externe Berater. Dies sind z.B. in legalem Umfang Detektive, Wirtschaftsprüfer und ggf. Steuerberater. Die abgeleitete Schutzfunktion des § 53a StPO greift jedoch wiederum nur, sofern der originäre Berufsheimnisträger i.S.d. § 53 StPO die Personen, deren Hilfe er in Anspruch nimmt, ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. § 203 Abs. 4 StGB).²

Eine besondere Bedeutung kann die Gehilfenstellung auch bei der Frage des Beschlagnahmeschutzes nach §§ 97, 160a StPO gewinnen. Nach § 97 Abs. 3 StPO ist der Kreis der erfassten Personen eng. Grundsätzlich gilt das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO nur für Gegenstände, die sich im Gewahrsam des zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten und nicht beim Beschuldigten befinden. Nach der

¹ BR-Drs. 163/17, 1 f.

² Bader, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 53a Rn. 1.

Rechtsprechung und dem Willen des Gesetzgebers ist dies nur bei Verteidigungsunterlagen in Händen des Beschuldigten anders.³

Im Rahmen von internen Untersuchungen ist grds. Vorsicht geboten: § 97 StPO findet frühestens dann Anwendung, wenn der Mandant eine beschuldigtenähnliche Stellung innehat.⁴

*Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Hanja Rebell-Houben,
MELCHERS Rechtsanwälte PartG mbB, Mannheim*

³ Greven, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 97 Rn. 24.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17.